

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
vom 19. November 2019**

„Offene Fragen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Fall Magnitz“

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Laut eines Berichts von Radio Bremen am 9. August 2019 hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen des im Januar erfolgten Angriffs auf den AfD-Abgeordneten Magnitz eingestellt, ohne dass die Täter ermittelt werden konnten. Bei dem Angriff war Magnitz von hinten angesprungen worden, durch den Sturz hatte er sich eine Platzwunde und eine Gehirnerschütterung zugezogen. Die Bremer AfD behauptete nach dem Vorfall in einer Pressemitteilung wahrheitswidrig, Magnitz sei mit einem Kantholz bewusstlos geschlagen worden und am Boden liegend gegen den Kopf getreten worden. Magnitz persönlich behauptete gegenüber Medien – ebenfalls wahrheitswidrig –, die AfD-Darstellung des Vorfalls beruhe auf Schilderungen eines Bauarbeiters, der die Tat beobachtet habe. All diese Behauptungen wurden durch eine Videoaufzeichnung des Vorfalls und durch Zeugenaussagen widerlegt.

Nach § 145d StGB macht sich des Vortäuschens einer Straftat strafbar, wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei. Hiernach macht sich laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur strafbar, wer eine frei erfundene, in Wirklichkeit nicht stattgefundene Straftat behauptet, sondern auch, wer eine tatsächlich begangene Tat derart abweichend darstellt, dass sie durch die Anzeige ein im Kern anderes Gepräge erhält. Durch die Strafvorschrift sollen die zur Strafverfolgung berufenen Behörden vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme und vor Veranlassung zu unnützen Maßnahmen geschützt werden. Öffentliches Behaupten erfüllt den Tatbestand nach herrschender Meinung dann, wenn der Täter billigend damit gerechnet hat, dass seine Täuschungshandlung mittelbar den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird.

In dem Bericht von Radio Bremen heißt es ferner, der Angriff auf Magnitz sei nach Angaben des Bundeskriminalamts durch die zuständigen Sicherheitsbehörden im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) als politisch links motivierte Straftat gemeldet worden, obwohl nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowohl Täter als auch Motive unbekannt geblieben sind. Diese letztlich spekulative Einstufung steht in auffallendem Kontrast zu anderen bekannten Fällen. So wurde der Anschlag eines rechtsextrem gesinnten Täters, der im Juli 2016 in München neun Menschen erschoss, allesamt mit Migrationshintergrund oder Sinti, erst kürzlich – über drei Jahre nach der Tat – als politisch motivierte Straftat eingestuft. Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt führt eigene Statistiken und geht bundesweit von einer erheblichen Untererfassung politisch rechts motivierter Gewalttaten durch die Polizeibehörden aus.

Die Süddeutsche Zeitung berichtet am 12. August 2019, sie habe „aus Ermittlerkreisen“ erfahren, dass die Soko Goetheplatz des Landeskriminalamts „vor allem Spuren in die linksaktivistische, nicht unbedingt linksextremistische Szene“, verfolgt habe. Nicht so sehr die Antifa habe demnach „die meiste Zeit im Zentrum ihrer Ermittlungen“ gestanden, sondern „eine Ultra-Gruppierung des Fußballvereins Werder Bremen“.

Wir fragen den Senat:

1. Aufgrund welcher Vorgaben erfolgt bei (noch) nicht aufgeklärten Straftaten eine Einstufung als „politisch motiviert“ und eine Zuordnung zu den verschiedenen Phänomenbereichen einschließlich „nicht zuzuordnen“?
2. Trifft es zu, dass der Angriff auf Frank Magnitz im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität dem Phänomenbereich „links“ zugeordnet wurde? Welche Stelle hat zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen über diese Zuordnung entschieden?
3. Inwieweit ist eine nachträgliche Änderung bzw. Korrektur der Zuordnung möglich?
4. Mit welchem Personal- und Kostenaufwand sind die Ermittlungen im Fall Magnitz geführt worden?
5. Inwieweit wurde mit welchem Ergebnis geprüft, ob die unwahren Behauptungen von Personen aus der Bremer AfD (Kantholz, Fußtritte) ein strafbares Vortäuschen einer Straftat darstellen oder Schadensersatzansprüche für unnützen Ermittlungsaufwand begründen?
6. Treffen Medienberichte zu, wonach eine Ultra-Gruppierung von Werder Bremen im Zentrum der Ermittlungen gestanden habe?
7. Inwieweit sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 StPO zur Anwendung gekommen?
8. Ist die nicht näher genannten „Ermittlerkreisen“ zugeschriebene Äußerung gegenüber der Süddeutschen Zeitung durch Personen aus der Behördenleitung oder der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Bremen bzw. der Polizei Bremen getätigt oder autorisiert worden?

Wie viele Fälle aus den letzten drei Jahren sind dem Senat bekannt, in denen Informationen aus Ermittlungsverfahren mutmaßlich durch Personen, die in Bremer Sicherheitsbehörden tätig sind, in unzulässiger Weise an Medien „durchgestochen“ wurden?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher Vorgaben erfolgt bei (noch) nicht aufgeklärten Straftaten eine Einstufung als „politisch motiviert“ und eine Zuordnung zu den verschiedenen Phänomenbereichen einschließlich „nicht zuzuordnen“?

Zentrales Kriterium für die Übernahme der polizeilichen Ermittlungen durch die Abteilung Staatsschutz ist der Verdacht einer politisch motivierten Straftat. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen werden Ermittlungsverfahren bei Aufnahme der Ermittlungen als politisch motiviert eingestuft und in einem Sonderdezernat für politische Straftaten bearbeitet, wenn sich nach einer ersten Bewertung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Tat aufgrund einer politischen Motivation begangen wurde.

Die Einstufung als politisch motiviert kann sich zum einen bereits aus der Straftat selbst ergeben (z.B. Volksverhetzung nach § 130 StGB), zum anderen dadurch, dass eine Straftat gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes begangen wurde. Die Bewertung erfolgt anhand verschiedener Kriterien wie unter anderem der Person des Opfers und des Beschuldigten, der Tat selbst und ihrer genauen Begehungsweise sowie der äußeren Begleitumstände der Tat.

Die Polizei trifft Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tathintergrund, zur möglichen internationalen Dimension der Tat und zu einer gegebenenfalls zu verzeichnenden extremistischen Ausprägung der Tat. Die Straftatsachverhalte werden entsprechend der Motivation der Tat beziehungsweise des Täters anhand der Anhaltspunkte Tätermerkmale (Erscheinungsbild), verwendete Sprache oder Symbole sowie Zeitgeschehen (aktuelle politische und gesellschaftliche Ereignisse) den jeweiligen Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts), „Politisch motivierte Kriminalität – links“ (PMK-links) bzw. der „Politisch motivierten Ausländerkriminalität“ (PMAK) zugeordnet.

Unter den Punkt „nicht zuzuordnen“ fallen Delikte, die nach Würdigung der Umstände der Tat bzw. des Täters nicht eindeutig einem spezifischen Phänomenbereich zugeordnet werden können. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen erfolgt keine weitere Zu-

ordnung in Phänomenbereiche, es werden lediglich Verfahren in den Bundesstatistiken „Rechtsextrem“ und „Hasskriminalität“ erfasst.

2. Trifft es zu, dass der Angriff auf Frank Magnitz im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität dem Phänomenbereich „links“ zugeordnet wurde? Welche Stelle hat zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen über diese Zuordnung entschieden?

Die Straftat zum Nachteil des Herrn Magnitz wurde durch das zuständige Fachkommissariat der Abteilung Staatsschutz der „Politisch motivierten Kriminalität – links“ zugeordnet. Im Nachgang der Straftat existierte für kurze Zeit ein Bekennerschreiben auf der linksgerichteten Internetplattform „de.indymedia.org“. Am 09.01.2019 um 18:00 Uhr wurde auf der genannten Internetplattform ein Eintrag mit dem Titel „wer Hass sät, wird Gewalt ernten“ eingestellt, in dem sich der „Antifaschistische Frühling Bremen“ zu der Tat bekennt. In dem Eintrag wird die Tat mit „guten Kontakten“ des Geschädigten „in die rechtsextreme und faschistische Szene“ begründet sowie mit seinen „rassistischen Äußerungen“. Man habe den Geschädigten „von seinem faschistischen Gedankengut befreien wollen“.

Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen konnte der Verdacht, dass es sich möglicherweise um eine linksmotivierte Tatbegehung handelte, weder entkräftet noch erhärtet werden. Die Tat konnte deshalb letztendlich keinem bestimmten Phänomenbereich zugeordnet werden.

3. Inwieweit ist eine nachträgliche Änderung bzw. Korrektur der Zuordnung möglich?

Eine nachträgliche Änderung beziehungsweise Korrektur der Zuordnung ist jederzeit möglich. Im vorliegenden Fall ist dies wie in der Antwort auf die Frage 2) erwähnt auch erfolgt.

4. Mit welchem Personal- und Kostenaufwand sind die Ermittlungen im Fall Magnitz geführt worden?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurde das Ermittlungsverfahren von einem Dezernenten bearbeitet.

Die Polizei Bremen hat zur Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens eine Sonderkommission eingerichtet. Diese hat unter der Einbindung von Fachdienststellen und des Bundeskriminalamtes Ermittlungen und kriminaltechnische Untersuchungen durchgeführt. Eine dezidierte Darstellung der Personal- und Kostenaufwände ist aufgrund der Komplexität der Ermittlungstätigkeiten und der Beteiligung diverser auch auswärtiger Stellen nicht möglich.

5. Inwieweit wurde mit welchem Ergebnis geprüft, ob die unwahren Behauptungen von Personen aus der Bremer AfD (Kantholz, Fußtritte) ein strafbares Vortäuschen einer Straftat darstellen oder Schadensersatzansprüche für unnützen Ermittlungsaufwand begründen?

Sowohl die Polizei Bremen als auch die Staatsanwaltschaft Bremen leiten bei Bekanntwerden von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren ein.

Soweit von dem Geschädigten oder sonstigen Personen geäußert wurde, dass es bei der Tat zu dem Einsatz eines Kantholzes und zu Fußtritten gekommen sei, wurde kein Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfes des Vortäuschens einer Straftat nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeleitet, da kein entsprechender Anfangsverdacht bestand. Die Tat wurde bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens als gefährliche Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB eingestuft. Da es auch bei der Annahme des Einsatzes eines Kantholzes beim Vorliegen einer gefährlichen Körperverletzung verblieben wäre und lediglich § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB hinzuge treten wäre, erlangte die Tat durch diese Schilderung kein im Kern anderes Gepräge, was jedoch Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Vortäuschens einer Straftat nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB wäre.

Durch die vorgenannte Behauptung hat sich der Ermittlungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden nicht wesentlich erhöht. Da es nicht zu einem unnützen Ermittlungsaufwand gekommen ist, wurde im Hinblick auf die Frage des Bestehens von Schadensersatzansprüchen nichts veranlasst.

6. Treffen Medienberichte zu, wonach eine Ultra-Gruppierung von Werder Bremen im Zentrum der Ermittlungen gestanden habe?

Die Ermittlungen zu den möglichen Tätern wurden offen und in alle Richtungen geführt. Dabei stand keine bestimmte Gruppierung im Zentrum der Ermittlungen. Es gab unter anderem Ermittlungen in Richtung von Mitgliedern beziehungsweise Anhängern der sogenannten „Ultra-Szene“.

7. Inwieweit sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 StPO zur Anwendung gekommen?

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sind keine verdeckten Maßnahmen im Sinne des § 101 StPO zur Anwendung gekommen.

8. Ist die nicht näher genannten „Ermittlerkreisen“ zugeschriebene Äußerung gegenüber der Süddeutschen Zeitung durch Personen aus der Behördenleitung oder der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Bremen bzw. der Polizei Bremen getätigt oder autorisiert worden?

Wie viele Fälle aus den letzten drei Jahren sind dem Senat bekannt, in denen Informationen aus Ermittlungsverfahren mutmaßlich durch Personen, die in Bremer Sicherheitsbehörden tätig sind, in unzulässiger Weise an Medien „durchgestochen“ wurden?

Presseauskünfte zu Ermittlungsverfahren erfolgen durch die Pressestelle der Staatsanwaltschaft oder in Absprache mit der Staatsanwaltschaft durch die Pressestelle der Polizei. Ob es tatsächlich eine Äußerung aus „Ermittlerkreisen“ gegenüber der Süddeutschen Zeitung gab, kann nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist eine solche nicht durch Personen aus der Behördenleitung oder der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Bremen beziehungsweise der Polizei Bremen getätigt oder autorisiert worden.

Die Zuständigkeit des Referats „Interne Ermittlungen“ beim Senator für Inneres erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Bremen mit Ausnahme des Gebiets der Stadtgemeinde Bremerhaven. Im Jahr 2017 wurden in dem Referat drei, im Jahr 2018 zwei und im Jahr 2019 drei Verfahrenskomplexe gegen Personen aus bremischen Sicherheitsbehörden mit Bezug auf die Verletzung von Dienstgeheimnissen durch Wei-

tergabe von internen Informationen an die Medien bearbeitet. Ein Verfahrenskomplex kann mitunter mehrere Strafanzeigen oder Prüfsachverhalte beinhalten.

Die Zuständigkeit der Abteilung 90/35 „Interne Ermittlungen/ Datenschutz“ erstreckt sich auf das Gebiet für welches die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zuständig ist. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden keine entsprechenden Ermittlungen gegen Personen, die in Sicherheitsbehörden tätig sind, durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft hat zur Beantwortung der Frage Datensätze von Verfahren ausgewertet, die wegen des Vorwurfs nach § 353b StGB erfasst sind. Diese stehen allerdings unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in der entsprechenden Fachanwendung. Zudem sind die ermittelten Zahlen nur eingeschränkt aussagekräftig, denn der Tatbestand einer Verletzung von Dienstgeheimnissen kann von einer Vielzahl von Personen begangen werden und nicht lediglich von Personen, die in Bremer Sicherheitsbehörden tätig sind. Auch sind Sachverhalte abseits von Informationen aus Ermittlungsverfahren denkbar, bei denen Dienstgeheimnisse i.S.d. § 353 b StGB verletzt werden können. Dies vorausgeschickt gab es bei der Staatsanwaltschaft folgende Anzahl von Verfahren mit dem Tatvorwurf des § 353 b StGB: Im Jahr 2016 zehn Verfahren, im Jahr 2017 fünf, im Jahr 2018 vier und im Jahr 2019 bis Ende November siebzehn Verfahren.